

einen geschlossenen Archivfonds umfassen, der möglichst viele Urkunden nach 975 enthält, die deshalb nicht in Birch's Cartularium zu finden sind. Der jetzt anzuzeigende Band mit 37 Urkunden (39 Texten) des Bistums Rochester von angeblich 604 bis 995 bzw. 1005/1006 enthält allerdings nur fünf Texte, die nicht bei Birch stehen. Die meisten Urkunden sind in den aus dem 12. Jh. stammenden „Textus Roffensis (eccl.)“ der Cathedral Library von Rochester erhalten, Originale oder Einzelabschriften werden dagegen im Britischen Museum aufbewahrt. Campbell beginnt mit der Beschreibung des Archivs, untersucht dann die in den Urkunden genannten Besitzungen und wendet sich schließlich dem problemreichen Kernstück der Einleitung zu: der Frage nach der Authentizität der Urkunden. Vielfach bleibt C. gar nichts anderes übrig als die Beurteilungen in der Literatur, die sehr unterschiedlich ausgefallen sind, zu wiederholen oder durch eigene Beobachtungen zu modifizieren (hierbei ist vor allem ständig heranzuziehen: P. H. Sawyer, *Anglo-Saxon Charters* [1968], wo Überlieferung, Drucke und kritische Literatur verzeichnet sind). Demnach dürfte etwa ein Viertel der Urkunden gefälscht sein, doch ist der Anteil womöglich höher, da präzise Aussagen häufig nicht möglich sind („This charter seems genuine“ oder „These charters seem sound“). Die Sprache ist bei über der Hälfte der Urkunden lateinisch, im übrigen lateinisch und angelsächsisch oder ganz angelsächsisch. Bei den Urkunden Nr. 31–33 von 995, 998 und 1012 glaubt C. Anklänge an Aldhelms († 709) Prosa verspüren zu können. Die Texte selbst sind buchstabengetreu einschließlich der Satzzeichen und Akzente wiedergegeben. Bedauerlicherweise verzichtete C. auf eine zur raschen Orientierung unbedingt notwendige Zeilenzählung, ebenso auf die Kennzeichnung interpolierter oder ergänzter Texte durch spitze bzw. eckige Klammern. Wozu haben eigentlich Generationen von Forschern Richtlinien für die Edition von Urkunden erarbeitet? An folgenden Stellen weicht C. ohne nähere Begründung von Bruckner ab: S. 2 Textzeile 4 *fulcirentur* statt *Chartae Latinae Antiquiores* (= CLA) 3 Nr. 197 *firmarentur* (desgleichen Birch und Kemble); S. 3 Zeile 3 von unten *percessoris* statt CLA 3 Nr. 197 *processoris*; S. 12 Zeile 7 von oben *civitati* statt CLA 3 Nr. 195 *civitate* (so auch Birch und Kemble); S. 2 Textzeile 21 und S. 3 Zeile 13 von oben *sancte* statt CLA 3 Nr. 197 *sanctae*. Außerdem bietet Bruckner mehr und genauere Anmerkungen, etwa zu S. 2 Textzeile 7 von unten (*quemammodum*) oder zu S. 11 Textzeile 7 von unten (*Dioran*) und zu S. 12 Zeile 11 von oben (*consentiens*). Ein Namenregister für Personen und Orte und ein „Diplomatic Index“ (Verbalinvocationen, Arengenanfänge, dispositive Wörter, Institutionen), leider aber kein Wort- und Sachregister beschließen den Band.

A. G.

---

Rainer Maria Herkenrath, Die Reichskanzlei in den Jahren 1167 bis 1174. Zu einer kanzleigeschichtlichen Untersuchung von Walter Koch, *Archivalische Zs.* 71 (1975) S. 64–74, modifiziert einige Ergebnisse von Kochs diplomatisch-paläographischen Untersuchungen (vgl. DA 32, 244).

A. G.

Siglinde Oehring, Erzbischof Konrad I. von Mainz im Spiegel seiner Urkunden und Briefe (1161–1200) (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 25) Darmstadt und Marburg 1973, Selbstverlag der Hessischen Historischen Kommission Darmstadt und der Historischen Kommission für Hessen, 206 S. u. 8 Abb., DM 16. — In dieser von W. Heinemeyer angeregten Marburger Dissertation von 1971 versucht die Verfasserin durch die Auswertung eines zumeist ungebührlich vernachlässigten, als Quelle jedoch ungemein ergiebigen Teils des Urkundenformulars, nämlich der Arenga, Aufschluß über